



Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH (GKI): Vorsorgliche Massnahme betreffend Hochwasserschutz gegen die Verlandungen im Stauraum Ovella, Verfügung des Bundesamts für Energie vom 21. Oktober 2025

Im Inn beim Stauraum Ovella wurden von der Wehranlage bis zur Stauwurzel umfangreiche Verlandungen festgestellt. Im Bereich des Pumpwerkes Martina bzw. der Kläranlage beim auslaufenden Begleitdamm des Kraftwerks bzw. am Beginn des Strassenabschnittes der Kantonsstrasse, welcher unmittelbar dem Inn entlang verläuft, ist auf einer Länge von etwa 200 Metern die uneingeschränkte projektierte Hochwassersicherheit nicht mehr gegeben und es ist damit zu rechnen, dass der Inn unter Umständen über das Ufer tritt und die Kläranlage und einen Gewerbebetrieb sowie die Kantonsstrasse überflutet.

Als kurzfristige Lösung hat das BFE am 21. Oktober 2025 die Errichtung eines mobilen Hochwasserschutzdamms bewilligt (Modell «Beaver H2 100»; Schlauchdamm, welcher mit Wasser gefüllt und in-
nert weniger Stunden errichtet bzw. verlegt werden könnte).

Von der vorliegenden Verfügung ist möglicherweise eine unbestimmte Anzahl Personen betroffen. Da aufgrund der Dringlichkeit und der drohenden schweren Nachteile eine vorgängige öffentliche Anhörung nicht möglich war, wird das Dispositiv der Verfügung des BFE vom 21. Oktober 2025 hiermit i. S. v. Art. 36 Bst. d des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) bzw. Art. 12b Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) publiziert.

Verfügungsadressatin:

Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH, c/o Engadiner Kraftwerke AG, Muglinè 29, 7530 Zernez, vertreten durch RA Gieri Caviezel, Caviezel Partner AG, Rechtsanwälte und Notare, Masanserstrasse 136, 7000 Chur.

Publikation der Verfügung nach Art. 12b Abs. 1 NHG sowie Art. 36 Bst. d VwVG:

Demnach verfügt das BFE:

Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes

1. Der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH wird die Bewilligung zur Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes («Beaver H2 100») bei entsprechender Hochwassergefahr im Sinne der Erwägungen erteilt.
2. Diese Bewilligung wird befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Raumplanung und Gewässerraum

3. Der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH werden die Bewilligung nach Artikel 24 RPG und die Bewilligung nach Artikel 41c GSchV erteilt.

Sperrung Kantonsstrasse und Strassenwesen

4. Die Bewilligung zur Sperrung der Kantonsstrasse infolge der Errichtung des mobilen Hochwasserschutzes im Sinne von Ziffer 1 wird erteilt.
5. Die Sperrung der Kantonsstrasse ist mit genügendem zeitlichem Vorlauf mit den zuständigen Stellen des Kantons Graubünden sowie der Gemeinde Valsot abzustimmen.





Aktenzeichen: BFE-353.3-02-3/18/9

6. Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat bei der Durchführung der Hochwasserschutzmassnahme sämtliche organisatorischen Massnahmen und Einsätze zu planen und in Auftrag zu geben. Alle damit zusammenhängen Kosten sind von der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH zu tragen.
7. Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat sämtliche Kosten für die Reinigung und den Schutz der kantonseigenen Anlagen zu tragen.
8. Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat eine Vereinbarung mit der Gemeinde Valsot (Feuerwehr), der Kantonspolizei und den verantwortlichen kantonalen Stellen für Naturgefahren abzuschliessen. In der Vereinbarung sind die konkreten Pflichten betreffend Sperrung sämtlicher Strassen, Umleitungen (vor allem grossräumig für den Schwerverkehr) und für den Schutz der Anlagen zu regeln.

Oberflächengewässer und Fischerei

9. Der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH wird die Bewilligung nach Artikel 8 BGF erteilt.
10. Jegliche Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde Valsot sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
11. Das Betanken, Reinigen und Reparieren von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer und deren Ufer, auf einem dafür geeigneten Platz zu erfolgen. Ausserhalb der Einsatzzeiten sind die Gerätschaften auf einem befestigten Platz abzustellen.
12. Bei Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahme im Sinne von Ziffer 1 ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle oder Benzin usw. ins Gewässer gelangen. Dies gilt auch in Zusammenhang mit der Lagerung von Materialien im Bereich des vorgesehenen Containers.
13. Die zuständige Fachperson der kantonalen Fischereiaufsicht ist so rasch als möglich, nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Ihre fischereitechnischen Anordnungen sind zu befolgen.
14. Durch die baulichen Massnahmen darf an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen, und es darf keine Gewässerverschmutzung verursacht werden.
15. Im Gewässerbereich dürfen nur gut gewartete Maschinen eingesetzt werden, damit keine Gewässerverunreinigungen durch Treibstoffe oder Öle (Hydrauliköl) entstehen. Die Maschinen sollten soweit möglich mit biologisch abbaubaren Schmierstoffen betrieben werden. Maschinen dürfen nur ausserhalb des Gewässerbereichs und auf dafür geeigneten Flächen betankt, gereinigt oder repariert werden. Das Abstellen von Maschinen im Gewässerraum ausserhalb der Betriebszeiten der Baustelle ist nicht zulässig.

Naturgefahren

16. Einsatzplan
Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat dem Amt für Wald und Naturgefahren sowie der Gefahrenkommission 3 spätestens bis zum 11. November 2025 einen definitiven Einsatzplan zuzustellen und hierbei die Erwägungen des Kantons Graubünden gemäss dessen Stellungnahme vom 14. August 2025 zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin wird darüber hinaus verpflichtet, den Einsatzplan bei Bedarf auf etwaige Weisung der kantonalen Behörden hin anzupassen.
17. Die Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH hat, sofern noch nicht geschehen, umgehend mit der Ausarbeitung der mittel- bis langfristigen Lösungen für die Hochwasserproblematik im Bereich



Aktenzeichen: BFE-353.3-02-3/18/9

des Stauraumes Ovella zu beginnen, unter entsprechendem Einbezug des Amts für Wald und Naturgefahren und der Gefahrenkommission 3 des Kantons Graubünden.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

18. Einer etwaigen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Publikation der vorliegenden Verfügung

19. Die vorliegende Verfügung wird im Amtsblatt des Kantons Graubünden nach Artikel 36 Buchstabe d VwVG publiziert.

Verfahrenskosten

20. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird auf CHF 4'060.00 festgesetzt und der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH auferlegt. Die Gebühr wird mit der jährlichen Kostenabrechnung bei der Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH erhoben.

Öffentliche Auflage der Verfügung

Die begründete Verfügung kann vom 29. Oktober 2025 bis zum 27. November 2025 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Verwaltungszentrum Sinergia, Ringstrasse 10, 7001 Chur. Die Verfügung ist zudem auch elektronisch auf der Homepage des Amts für Energie und Verkehr Graubünden unter der Rubrik "Aktuelles" einsehbar;
- Bundesamt für Energie, Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen zu richten. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters oder einer allfälligen Vertreterin zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.